Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Oktober 2019
Version vom 2. Oktober 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
3	***Volksrechte; Behörden; Revision***	
3212	***Parteien und Fraktionen*** **Anträge der AG3:** Die Parteien und Fraktionen sollen wie bisher nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert werden.	
3241	***Ombudsstelle*** **Anträge der AG3:** - Die Kantonsverfassung soll neu die Schaffung einer Ombudsstelle vorsehen. (Ziff. 4.1) - Die Kantonsverfassung soll für die kantonale Ombudsstelle folgenden Grundauftrag vorsehen: Vermittlung zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, zwischen Privatpersonen und kantonalen Behörden sowie zwischen Privatpersonen und Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. (Ziff. 4.2) - Als Wahlorgan für die kantonale Ombudsstelle ist der Kantonsrat vorzusehen. (Ziff. 4.2)	
325	***Allgemeine Bestimmungen zu den Behörden*** **Anträge der AG3:** ***Gewaltenteilung (Bst A):*** An den Grundsätzen im Sinne von Art. 61 KV sei festzuhalten. ***Rechtsstaatliche Grundsätze (Bst. B):*** Die zentralen Grundsätze für rechtsstaatliches Handeln im Sinne von Art. 61bis KV sollen weiterhin in der Kantonsverfassung verankert werden. ***Wählbarkeit (Bst. C):*** - In der Verfassung soll der Wählbarkeit der Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörden sowie des Ständerates geregelt werden. - Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit erhalten, beim passiven Wahlrecht für sämtliche Behörden vom kantonalen Stimmrecht als Wählbarkeitsvoraussetzung abzusehen. - Bei kantonalen Behörden soll beim passiven Wahlrecht weiterhin eine	Art. 61-70

	Grenze von 18 Jahren gelten. - Bei kantonalen Behörden soll das passive Wahlrecht weiterhin ausschliesslich für Schweizerinnen und Schweizer gelten. ***Ausstand (Bst. E):*** Der Inhalt von Art. 64 KV soll weiterhin in der Kantonsverfassung verankert werden. ***Amtsdauer (Bst. F):*** - Die vierjährige Amtsdauer für den Kantonsrat und den Regierungsrat soll beibehalten werden. - Die vierjährige Amtsdauer für den Ständerat soll beibehalten werden. - Die Amtsdauer für andere Behörden (d.h. alle Behörden ausser für den Regierungsrat, den Kantonsrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und das Ständeratsmitglied) soll nicht in der Verfassung geregelt werden. ***Verantwortlichkeit (Bst. I):*** An den Grundsätzen von Art. 70 KV soll festgehalten werden. Ob eine Bestimmung im Sinne von Art. 70 Abs. 3 KV notwendig ist, soll bei der Redaktion geprüft werden.	
3251	***Unvereinbarkeiten*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Es soll eine Unvereinbarkeit bestehen zwischen der Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde und einem Kantonsratsmandat (*Ziff. 4.1.1 Bst. a*). - Es soll eine Unvereinbarkeit bestehen zwischen einer Tätigkeit als Staatsanwalt oder Staatsanwältin und einem Kantonsratsmandat *(Ziff. 4.1.2 Bst. b).* - Es soll eine Unvereinbarkeit bestehen zwischen einer Tätigkeit als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin und einem Kantonsratsmandat *(Ziff. 4.1.3 Bst. c).* - Die Regelung zum Verwandtenausschluss soll nicht erweitert werden *(Ziff. 4.2).* - Das Personal des Kantons und seiner Anstalten soll künftig eine richterliche Tätigkeit im Kantonsgericht ausüben dürfen. *(Ziff. 4.1.3)* - Mitglieder eines Gemeinderates sollen künftig eine richterliche Tätigkeit im Kantonsgericht ausüben dürfen. *(Ziff. 4.1.3).* - Es soll in der Kantonsverfassung zum Ausdruck kommen, dass der Gesetzgeber weitere Unvereinbarkeiten vorsehen darf. *(Ziff. 4.3)*	Art. 63
3252	***Öffentlichkeitsprinzip*** **<u>Anträge der AG3:</u>** Art. 67 KV soll in inhaltlicher Hinsicht nicht geändert werden.	Art. 67

3253	***Delegationen und Gesetzesvorbehalt*** **Anträge der AG3:** - Die Möglichkeit für Rechtsetzungsdelegationen durch den Gesetzgeber soll im Sinne des geltenden Rechts fortgeführt werden (keine Änderung gegenüber dem Status quo). (Teil B., Ziff. 4). - Wie bisher soll der Gesetzgeber den Regierungsrat bei der Gesetzesdelegation nicht überspringen. Der Regierungsrat soll den Erlass von Verordnungsbestimmungen an eine ihm unterstellte Verwaltungseinheit übertragen können, sofern der Gesetzgeber eine explizite Ermächtigung erteilt hat. (Teil C., Ziff. 4). - Wie bisher sollte die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an Organe ausserhalb der Zentralverwaltung (z.B.: Öffentlich-rechtliche Anstalten, verwaltungsunabhängige Behörden) durch den Gesetzgeber erfolgen. (Teil C., Ziff. 4). - Art. 69 Abs. 1 KV ist im Wesentlichen beizubehalten. (Teil D., Ziff. 4).	Art. 68-69
3254	***Amtsenthebung und Abberufung von Behördenmitgliedern*** **Anträge der AG3:** - Es soll keine Möglichkeit zur Amtsenthebung einzelner vom Volk gewählter Behördenmitglieder eingeführt werden. (Ziff. 4.1) - Auf die Einführung eines Rechts zur Abberufung einer Behörde als Ganzes soll verzichtet werden. (Ziff. 4.2)	
33	***Revision der Verfassung*** **Anträge der AG3:** ***Zur Evaluationsklausel:*** - Der Kantonsrat soll weiterhin verpflichtet werden, eine Totalrevision der Verfassung in regelmässigen Zeitabständen zu prüfen. (Ziff. 4.2.1) - Die Zeitspanne zwischen den Evaluationen soll weiterhin 20 Jahre betragen. (Ziff. 4.2.2) - Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, soll den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn der Kantonsrat eine Totalrevision ablehnt. (Ziff. 4.2.3) ***Zum Verfassungsrat:*** - Das Recht der Stimmberechtigten, für die Vorbereitung der Totalrevision der Verfassung zwischen dem Kantonsrat und einem Verfassungsrat zu wählen, soll weiterhin in der Verfassung verankert werden. (Ziff. 4.3.1) - Beim Verfassungsrat sollen in der Verfassung keine Modalitäten wie das Wahlorgan, das Wahlverfahren und die Zusammensetzung geregelt werden. (Ziff. 4.3.2) ***Weiteres:*** - Wenn ein im Rahmen einer Totalrevision ausgearbeitete Verfassungsentwurf in einer Volksabstimmung abgelehnt wird, soll der mit der Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf ausarbeiten. (Ziff. 4.4.1) - Die Ausarbeitung eines zweiten Entwurfs soll nicht an eine Frist gebunden	Art. 112-114

	werden. (Ziff. 4.4.2)	
1	***Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte***	
19	***Präambel / Grundsatzartikel*** **Anträge der AG1:** - In der Verfassung soll eine Präambel beibehalten werden. - Die Präambel soll neu formuliert werden und insbesondere folgende Elemente enthalten: vom „Volk“ statt von „Frauen und Männer“ sprechen, sich einerseits auf Gott beziehen, aber andererseits auch Werte für Nichtgläubige anbieten (Vorbild KV/FR: „Wir, das Volk des Kantons Freiburg, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen“), auf die menschliche Grenzen hinweisen (Vorbild KVBS und KV/ZH), Abs. 3 der geltenden Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. beibehalten sowie die Aussage nach dem Vorbild der KV/NE aufnehmen („im Bestreben, nach besten Kräften Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und Wohlstand in einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten“). - In die Verfassung soll das Wappen des Kantons Appenzell Ausserrhoden aufgenommen werden.	
	Rückkommen	